



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Änderung der Richtlinie zum Förderprogramm „Digital jetzt – Investitionsförderung für KMU“

Vom 4. August 2021

Die Richtlinie zum Förderprogramm „Digital jetzt – Investitionsförderung für KMU“ vom 19. Mai 2020 (BAAnz AT 01.07.2020 B1) wird geändert.

1. In Nummer 2.7.2 wird der letzte Absatz wie folgt neu gefasst:

Die Art und Anzahl der Qualifizierungsmaßnahmen wird im Digitalisierungsplan beschrieben und ist in Zusammenhang zu den Zielen der Digitalisierung des Unternehmens zu setzen. Der Weiterbildungsanbieter muss durch seine räumliche, technische und personelle Ausstattung eine erfolgreiche Weiterbildung erwarten lassen und es muss eine mehrjährige Stetigkeit im Angebot vorhanden sein. Weiterhin muss das Qualitätsniveau der Weiterbildungsanbieter der Qualifizierungsmaßnahmen durch eine Zertifizierung oder durch gesetzliche Anerkennung oder Belege für die Qualitätssicherung des Angebots nachweisbar sein.¹

2. Nummer 2.8 wird wie folgt neu gefasst:

Voraussetzung für die Förderung des Moduls 1 und/oder des Moduls 2 ist ein Digitalisierungsplan, welcher das geplante Digitalisierungsvorhaben beschreibt und direkt im Antragstool eingegeben wird (siehe Nummer 4.2).

3. In Nummer 2.9 werden der erste, zweite und dritte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

- Standardsoftware (soweit kein direkter inhaltlicher Bezug zum Digitalisierungsvorhaben oder den Förderzielen erkennbar ist und der Einsatz dieser Software nicht zu Potentialhebungen im Unternehmen beiträgt);
- Standardhardware (soweit kein direkter inhaltlicher Bezug zum Digitalisierungsvorhaben oder den Förderzielen erkennbar ist und der Einsatz dieser Hardware nicht zu Potentialhebungen im Unternehmen beiträgt);
- Ersatz- oder Routineinvestitionen, beispielsweise zusätzliche Computer für wachsende Mitarbeiteranzahl oder Erneuerung einer Software ohne grundlegende neue Funktionen;

4. In Nummer 3 wird der erste Absatz wie folgt neu gefasst:

Die Förderung gewährt einen Investitionszuschuss für rechtlich selbstständige Unternehmen² der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks sowie der freien Berufe, die zum Zeitpunkt der Antragstellung zwischen 3 und 499 Mitarbeitende³ beschäftigen (Vollzeitäquivalente).

5. Nummer 4.2 wird wie folgt neu gefasst:

4.2 Voraussetzung für die Förderung ist die Darstellung eines Digitalisierungsplans im digitalen Förderportal.

Der zweite Absatz wird wie folgt neu gefasst und um die Hinweise zum Förderantrag ergänzt:

Der Digitalisierungsplan wird im Förderportal abgefragt und eingegeben. Der Aufbau des Förderantrags einschließlich der geforderten Informationen für den Digitalisierungsplan kann auf der BMWi-Internetseite eingesehen werden.⁴

6. In Nummer 4.5 wird der letzte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

- vor Erhalt des Zuwendungsbescheids mit dem Vorhaben begonnen oder Vereinbarungen zwischen den beteiligten Partnern rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann gemäß der Verwaltungsvorschrift Nummer 1.3 zu § 44 BHO Einzelfallprüfungen im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens zulassen.

7. In Nummer 5.1 wird in Satz 2 die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Dezember“ und in Satz 3 die Angabe „1. Juli 2021“ durch die Angabe „1. Januar 2022“ ersetzt.

8. In Nummer 5.2.1 wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Dezember“ ersetzt.

9. In Nummer 5.2.2 wird die Angabe „1. Juli 2021“ durch die Angabe „1. Januar 2022“ ersetzt.

10. In Nummer 5.3 wird der erste Satz wie folgt neu gefasst:

Die Untergrenze für die bewilligte Fördersumme beträgt 17 000 Euro im Modul 1 sowie bei kumulativer Inanspruchnahme der Module 1 und 2.

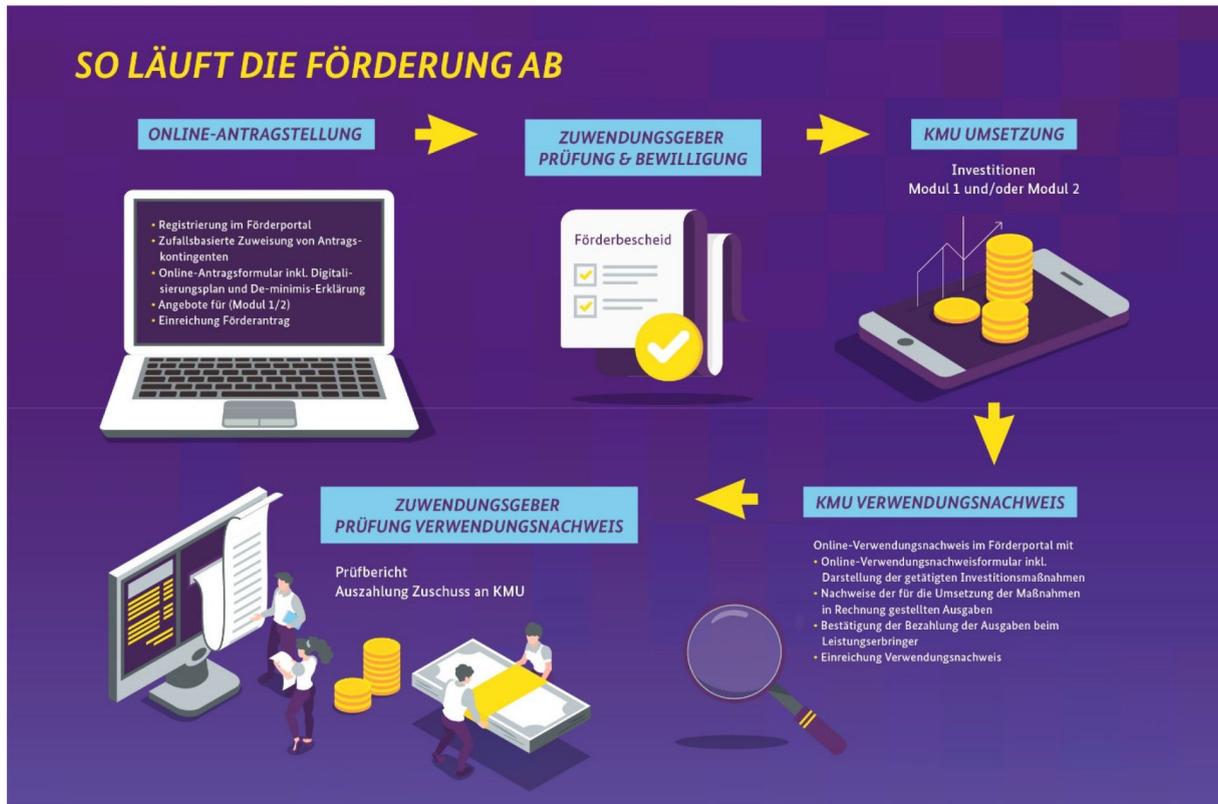
¹ Die offiziellen Anerkennungs- und Zertifizierungsverfahren finden sich unter:
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/Digital-Jetzt/faq-digital-jetzt.html>

² Ausdrücklich ausgenommen sind Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung.

³ Berechnung auf Basis der beim Antragsteller bestehenden Normalarbeitszeit.

⁴ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/Digital-Jetzt/faq-digital-jetzt.html>

11. In Nummer 6.1 wird die bisherige Abbildung zum Verfahren durch Folgende ersetzt:



12. Nummer 6.1.2 wird wie folgt ersetzt und erweitert:

Die Registrierung, Bestätigung zur Teilnahme am Zufallsverfahren und Antragstellung sind ausschließlich über das Förderportal „Digital Jetzt“ möglich.

Zur Antragstellung ist eine Registrierung im Förderportal (www.digitaljetzt-portal.de) notwendig. Das Förderportal für „Digital Jetzt“ ist für neue Registrierungen dauerhaft geöffnet. Der Antragstellung ist ein Interessenbekundungsverfahren in Form einer zufallsbasierten Zuteilung von Antragskontingenten vorgeschaltet, d. h. unter allen registrierten Unternehmen werden am 15. des Monats bis zur Erschöpfung der verfügbaren Haushaltsmittel Antragskontingente zugewiesen.

Nicht ausgewählte Unternehmen können im Folgemonat erneut am Zufallsverfahren teilnehmen. Hierzu muss nur die Teilnahme am Zufallsverfahren für den nächsten Monat aktiv bestätigt werden, eine neue Registrierung oder Dateneingabe ist nicht notwendig.

Die Antragstellung erfolgt durch das antragsberechtigte Unternehmen oder einen Bevollmächtigten ausschließlich über das elektronische Antragsformular im Förderportal „Digital Jetzt“ einschließlich notwendiger Anlagen. Die Anträge werden nach der Reihenfolge der Antragstellung bearbeitet und beschieden. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs des Antrags beim BMWi oder dem von ihm beauftragten Projektträger maßgeblich.

Das BMWi oder der von ihm beauftragte Projektträger ist berechtigt, bei Bedarf weitere Unterlagen zu verlangen.

13. In Nummer 6.1.2 wird der letzte Absatz wie folgt neu gefasst:

Förderfähig sind nur Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Die Bewilligungsbehörde kann gemäß der Verwaltungsvorschrift Nummer 1.3 zu § 44 BHO Einzelfallprüfungen im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens zulassen.

14. In Nummer 6.1.3 wird der erste Absatz wie folgt neu gefasst:

Der Zeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben betriebsbereit umgesetzt werden soll (Bewilligungszeitraum), beträgt in der Regel zwölf Monate.

Berlin, den 4. August 2021

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Ph. Birkenmaier